



Republik Österreich
Begutachtungsverfahren
begutachtungsverfahren@parlamen.gv.at

Dokument	Unser Zeichen	Name	Datum
23. StVO Nov. b2.doc	FM	Dr. Fritz Menzl	21. März 2011

**STELLUNG NAHME ZUM ENTWURF DER 23. NOVELLE DER STVO 1960
ERGÄNZUNG ZUMMAIL VOM 20.3.2011 (23. STVO NOV. B1.DOC)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zumeiner Stellungnahme übersende ich ihnen einen Vorschlag zur Neuformulierung des § 3 (1&2) Vertrauensgrundsatz, als weitere Ergänzung zu meinen Ausführungen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung (0664/5431674)

Mit freundlichen Grüßen

TSS-Menzl, Training-Schulung-Seminare

Dr. Fritz Menzl e.h

DR. FRITZ MENZL, TRAINING-SCHULUNG-SEMINARE
AM PFARRFELD 21 • A-4101 FELDKIRCHEN / DONAU • AUSTRIA
MOBIL 0664/5431674 • E-MAIL: TSSMENZL@UTANET.AT

UID: ATU61646589, BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK FELDKIRCHEN-
GOLDWÖRTH KONTO: 000 000 21675 BLZ: 34100

Vertrauensgrundsatz

Aktuell:

(1) Jeder Straßenbenützer darf vertrauen, daß andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müßte annehmen, daß es sich um Kinder, Sehbehinderte mit weißem Stock oder gelber Armbinde, offensichtlich Körperbehinderte oder Gebrechliche oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muß, daß sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, daß eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.

Vorgeschlagene Änderung:

(+) Jeder Verkehrsteilnehmer darf vertrauen, dass andere Verkehrsteilnehmer die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen.

Der Vertrauensgrundsatz gilt nicht: Für Kinder, Sehbehinderte mit weißem Stock oder gelber Armbinde, offensichtlich Körperbehinderte oder Gebrechliche.

Der Vertrauensgrundsatz gilt nicht für Verkehrsteilnehmer aus deren Verhalten und Handeln geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

(*) Der Vertrauensgrundsatz gilt nicht für Verkehrsteilnehmer, die sich erkennbar nicht an Verkehrsvorschriften halten unabhängig davon, ob dabei eine Absicht erkennbar ist oder dies unbeabsichtigt geschieht.

Der Vertrauensgrundsatz gilt nicht in unklaren Verkehrssituationen, unklare Situationen erfordern ein besonderes Maß an gegenseitiger Rücksicht.

(++) Jeder Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Lenker eines Fahrzeuges, hat sich auf andere Verkehrsteilnehmern, denen gem. Abs. (+) nicht zu vertrauen ist, erforderlichenfalls durch Verminderung seiner Geschwindigkeit, Erhöhung der Sicherheitsabstände und durch erhöhte Reaktions- und Abwehrbereitschaft, so einzustellen, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist bzw. eine Gefährdung durch diese vermindert wird.

(+++)
Jeder Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Lenker eines Fahrzeuges, hat Fehler anderer Verkehrsteilnehmern nach seinen Möglichkeiten auszugleichen und damit zu einer Minimierung des Risikos und der Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Flüssigkeit der Verkehrsabläufe beizutragen (Gebot des defensiven Verhaltens).

Anmerkung:

Der Gesetzestext geht sehr schwammig mit Begriffen um, einerseits spricht man vom Straßenbenützer (Offenbar ein anderes Wort für Verkehrsteilnehmer), andererseits von Personen und von Lenkern.

Mit der taxativen Aufzählung alleine von Personengruppen (Kinder, Blinde, Behinderte, Gebrechliche, Personen deren Gehabe ..) entsteht ein Bild, dass sich lediglich Lenker auf Personen in der Gestalt von „Fußgängern“ einstellen müssten.

Dies ist u.a. auch in der Vermittlung dieses allgemeinen Grundsatzes der StVO hinderlich. Der Begriff Gehabe scheint nicht mehr zeitgemäß, ein Lenker, der sich falsch verhält, wird unter diesem Begriff nicht gestellt, Gehabe deutet auf Verhalten und Bewegungsmuster einer „menschlichen Figur“ nicht jedoch auf einen Lenker.

Die Begriffe sollen daher zu einem Begriff, Verkehrsteilnehmer, zusammengefaßt werden.

Die taxative Aufzählung der Begriffe: Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und Bremsbereitschaft und Gefährdung von Personen, ist wiederum sehr einseitig aus Sicht des Fahrzeugverkehrs richtung Fußgänger formuliert.

Mit (*) soll eine Erweiterung des Vertrauensgrundsatzes auf definitiv wahrnehmbare Verstöße im Straßenverkehr erfolgen.

Mit der Umformulierung soll eine Verpflichtung zur Risikominimierung durch alle Verkehrsteilnehmer aufgezeigt werden (Grundsatz des defensiven Verhaltens).

Aufgrund der Wichtigkeit des § 3 als oberste Grundlage der StVO, wird vorgeschlagen diesen § als § 1 der StVO vorzuziehen und den Begriff „Verkehrsteilnehmer“ in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fritz Menzl

Übermittels per e-mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at